

13.08.10

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie
weiterer Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 ist der Ordens- und Künstlername auch für das Passwesen mit Wirkung zum 1. November 2010 wieder eingeführt worden. Die Muster der deutschen Pässe sind deshalb um das Datenfeld „Ordens- oder Künstlername“ zu ergänzen. Ergänzt wird ferner das Muster eines Änderungsaufklebers, den das Auswärtige Amt künftig für amtliche Pässe bei einer Änderung des Dienstortes oder der Dienstbezeichnung verwenden kann.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010. Um die Einheitlichkeit zwischen Pass- und Personalausweisrecht aufrecht zu erhalten und den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Passbehörden möglichst gering zu halten, soll für die Übermittlung der Passdaten zwischen Passbehörde und Passhersteller das gleiche Datenaustauschformat verwendet werden wie im Personalausweiswesen. Zudem soll, wie im Personalausweisrecht, eine dynamische Verweisnorm auf die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik aufgenommen werden.

Ferner hat der Bundesrechnungshof bei einer Prüfung der von den deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Passwesen erhobenen Gebühren festgestellt, dass diese nicht kostendeckend sind. Der Auslandszuschlag soll deshalb erhöht werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft

Bundesrat

Drucksache 499/10

13.08.10

In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie
weiterer Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 13. August 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der
Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie
weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin

Dr. Guido Westerwelle

Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 6a Absatz 3 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 4 Absatz 5 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden ist, und

auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, sowie

auf Grund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

auf Grund des § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) und

auf Grund des § 1 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise, der durch Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) zuletzt geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. November 2008 (BGBl. I S. 2201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.“

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.“

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11. Für die Änderung des Dienstortes und der Dienstbezeichnung kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 7a abgedruckten Muster verwendet werden.“

5. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, sind die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 a) und b) um 21 Euro, die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 e), f) und i) um 13 Euro und die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2 um zwölf Euro anzuheben.“

6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vordrucke für Kinderreisepässe, die der Anlage 2 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, Vordrucke für vorläufige Reisepässe, die der Anlage 3 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, Vordrucke für vorläufige Dienstpässe, die der Anlage 6 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen und Vordrucke für vorläufige Diplomatenpässe, die der Anlage 7 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, können bis zum 31. Oktober 2011 weiterverwendet werden.“

7. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnen seiten 4 und 5 des in der Anlage 1 zu § 1 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Reisepass (32 Seiten) ersetzt.
8. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnen seiten 4 und 5 des in der Anlage 1a zu § 1 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Reisepass (48 Seiten) ersetzt.
9. Passbuchinnenseiten 6 und 7, der Aufkleber Personaldaten sowie der Aufkleber Verlängerung/Änderung des in der Anlage 2 zu § 2 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Kinderreisepass ersetzt.
10. Passbuchinnenseiten 6 und 7 sowie der Aufkleber Personaldaten des in der Anlage 3 zu § 3 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Vorläufiger Reisepass ersetzt.
11. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnen seiten 4 und 5 des in der Anlage 4 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Dienstpass ersetzt.
12. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnen seiten 4 und 5 des in der Anlage 5 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Diplomatenpass ersetzt.
13. Passbuchinnenseiten 6 und 7 sowie der Aufkleber Personaldaten des in der Anlage 6 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Vorläufiger Dienstpass ersetzt.
14. Passbuchinnenseiten 6 und 7 sowie der Aufkleber Personaldaten des in der Anlage 7 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Vorläufiger Diplomatenpass ersetzt.
15. Nach Anlage 7 zu § 4 wird die im Anhang befindliche Anlage 7a: Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung eingefügt.

16. Die im Anhang befindliche Anlage 11: Formale Anforderungen an die Einträge im Reisepass wird angefügt.

Artikel 2

Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

Die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Passbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sicherzustellen.

(2) Die technischen und organisatorischen Anforderungen an

1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke und
3. die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten zwischen Passbehörde und Passhersteller

sind nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Diese sind in der Anlage 1 aufgeführt und gelten in der jeweils im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats (XhD) und auf der Grundlage des Datenübermittlungsprotokolls OSCIP-Transport, das in der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegten Fassung, die im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht ist, zu verwenden ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß Kapitel 5 und 6 der Anlage“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „XPass“ durch das Wort „XhD“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Übermittlung der Passantragsdaten hinterlegen Passbehörden und Passhersteller alle für eine elektronische und automatisierte Kommunikation benötigten technischen Verbindungsparameter im Deutschen Verzeichnisseverzeichnis (DVDV), insbesondere die dafür erforderlichen Zertifikate. Der Pass-

hersteller nutzt eine Funktionalität des DVDV, um die Passbehörde als eine solche zu verifizieren. Das Auswärtige Amt kann die benötigten technischen Verbindungsparameter und die damit verbundenen erforderlichen Zertifikate technisch unabhängig vom Deutschen Verwaltungsdatenverzeichnis (DVDV) lösen. Die Lösung muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz die Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zertifizierung

Die Systemkomponenten der Passbehörden und des Passherstellers, deren Zertifizierung verpflichtend ist, ergeben sich aus Anlage 2. Die Art und die Einzelheiten der Zertifizierung sind den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

(2) Für die Zertifizierung gilt § 9 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) sowie die BSI-Zertifizierungsverordnung vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1230) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kosten der Zertifizierung trägt der Antragsteller. Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

4. § 5 Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Nach dem Wort „Datenaustauschformat“ wird die Angabe „(XPass)“ eingefügt.
 - d) Die Angabe „31. Oktober 2009“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
7. Die Anlage wird durch die im Anhang befindliche Anlage 1: Übersicht über die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ersetzt.
8. Die im Anhang befindliche Anlage 2: Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten wird angefügt.

Artikel 3

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 3 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Ordensname, Künstlername 0501, 0502“.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland

Die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der vom 1. November 2010 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. November 2010 in Kraft. Artikel 4 dieser Verordnung tritt am 31. Oktober 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den...

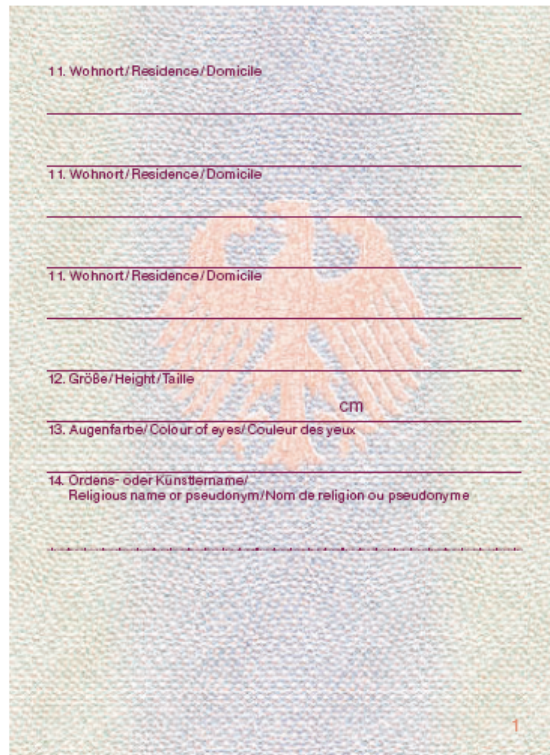
Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Innern

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

Reisepass (32 Seiten)

Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 32 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (32 Seiten)

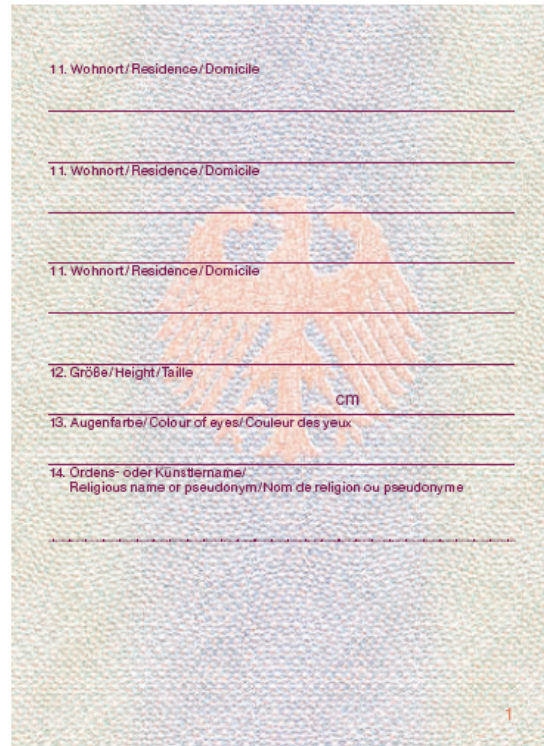
Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 8

Reisepass (48 Seiten)

Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (48 Seiten)

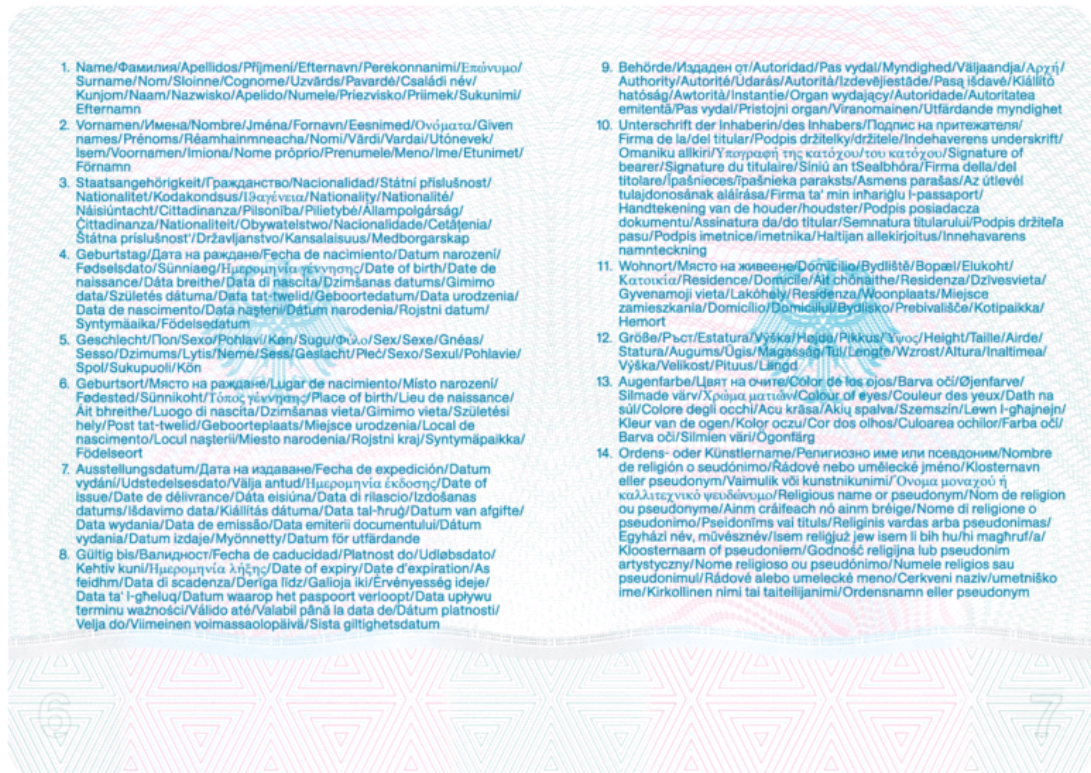
Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 9

Kinderreisepass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Kinderreisepass

Aufkleber Personaldaten



Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

Dienstpass

Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Dienstpass

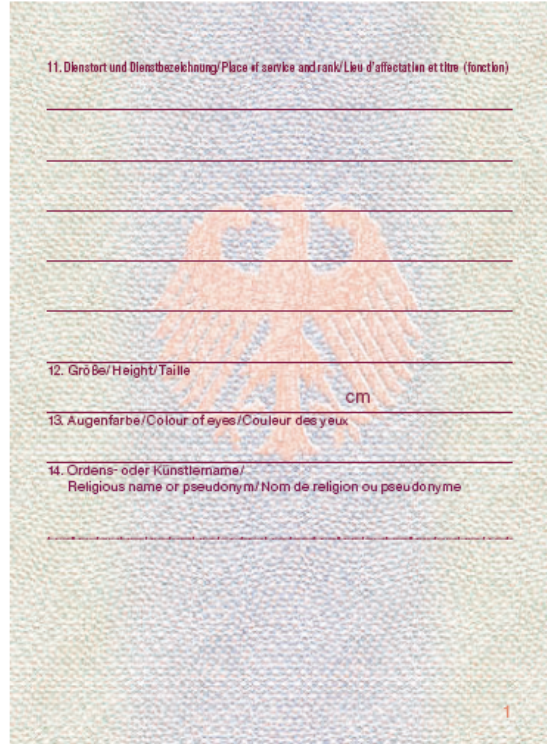
Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 12

Diplomatenpass

Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Diplomatenpass

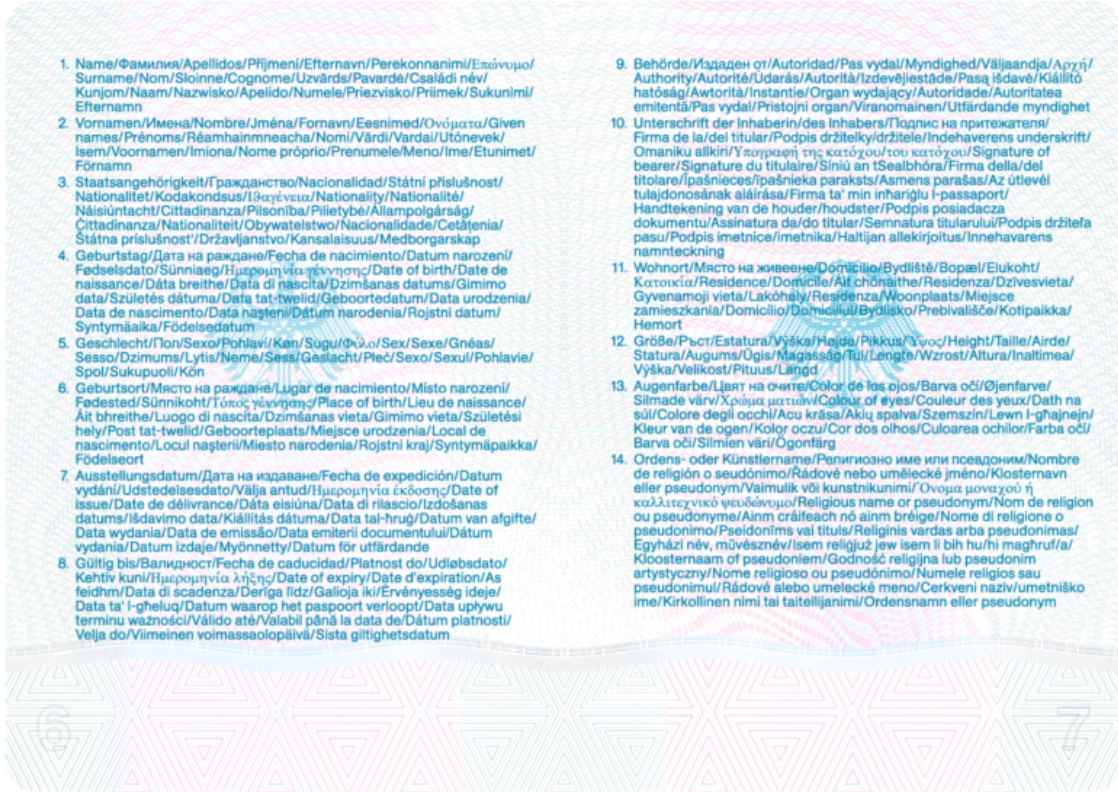
Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 14

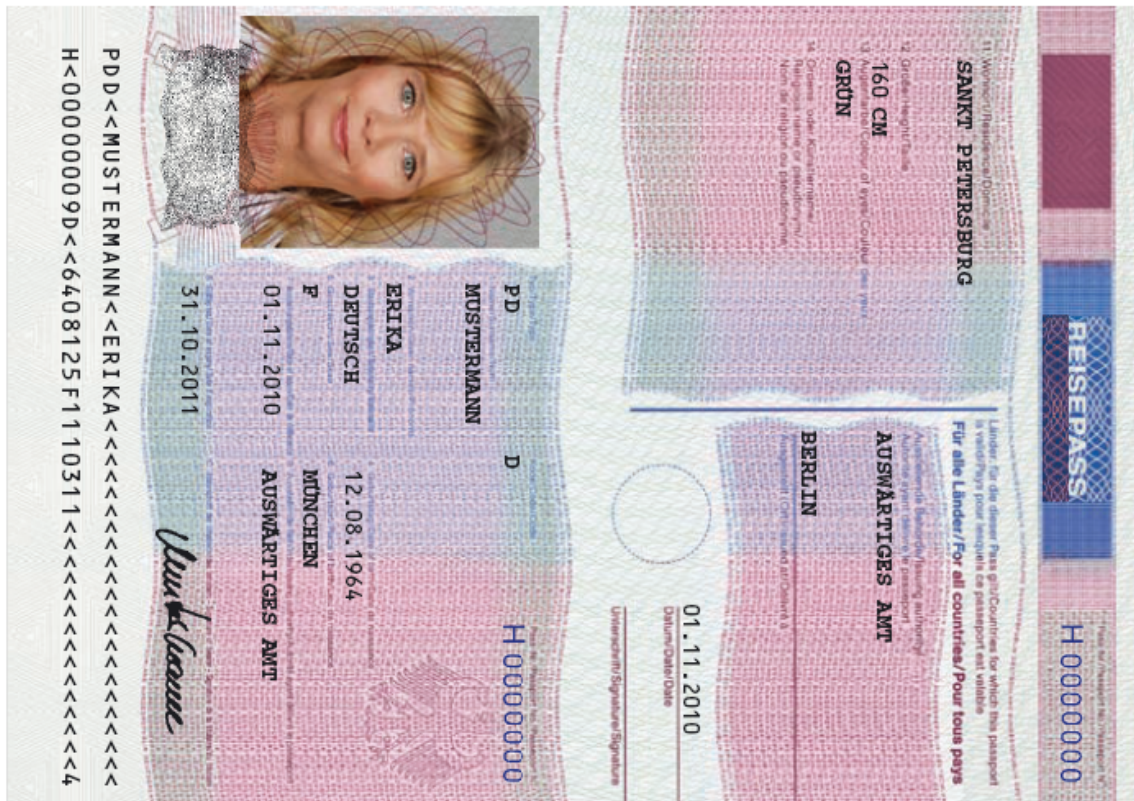
Vorläufiger Diplomatenpass

Passbuchinnenseiten 6 und 7



Vorläufiger Diplomatenpass

Aufkleber Personaldaten



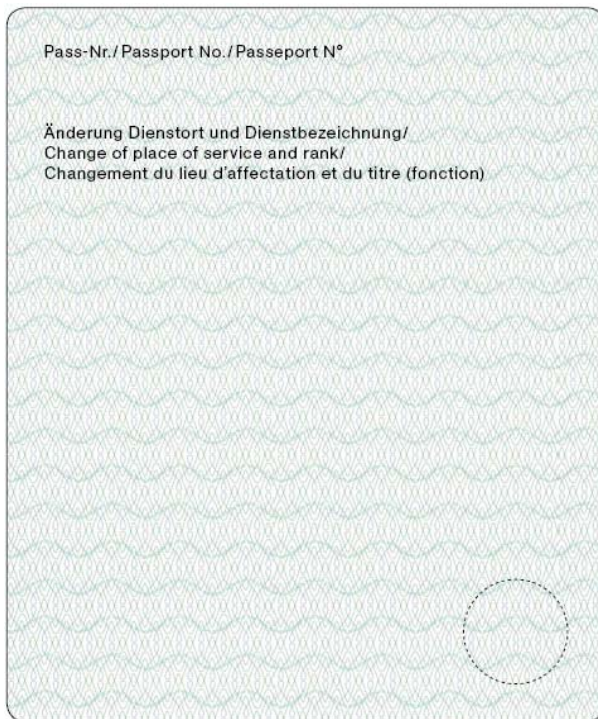
Anhang zu Artikel 1 Nummer 15

Anlage 7a

Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung

Pass-Nr./Passport No./Passeport N°

Änderung Dienstort und Dienstbezeichnung/
Change of place of service and rank/
Changement du lieu d'affectation et du titre (fonction)



Anhang zu Artikel 1 Nummer 16

Anlage 11

Formale Anforderungen an die Einträge im Reisepass

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 (2,12 mm) ¹²	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand	Schriftgröße 3 (1,59mm)	Schriftgröße 4 (1,06 mm)
Seriennummer ³	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	- ⁴	--	
Familienname ⁵ und Geburtsname ⁶	36 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 72 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 90 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 153 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 236 Zeichen)
Vornamen	36 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 36 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 45 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 102 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 177 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	-	-	-

¹ Soweit nicht die max. Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen ausgenutzt wird, werden die Daten im Normalschriftgrad (Schriftgröße 1; 2,12 mm) und in einer Zeile dargestellt. Die Datenfelder „Familienname und ggf. Geburtsname“, können auch im Normalschriftgrad zweizeilig dargestellt werden. Das Datenfeld „Behörde“ kann im Normalschriftgrad dreizeilig dargestellt werden. Falls erforderlich, können die Daten in den Feldern „Vorname“, „Geburtsort“ auch in den Verkleinerungsschriftgraden mit jeweils einer zusätzlichen Zeile dargestellt werden, in den Feldern „Familienname und ggf. Geburtsname“ mit zwei zusätzlichen Zeilen,

² Bei vorläufigen Pässen und Kinderreisepässen können die Passdaten ausschließlich in der Schriftgröße 1 wiedergegeben werden. Dabei werden einzelne Datenfelder mit einer eingeschränkten Zeichenzahl dargestellt.

³ Die Prüfziffer nach der neunstelligen alphanumerischen Seriennummer wird in der Regel durch das Verfahren generiert.

⁴ Bei bestimmten Datenfeldern ist die Verwendung des Verkleinerungsschriftgrades nicht vorgesehen.

⁵ Soweit ein Doktorgrad existiert, wird dieser im Feld „Name“ eingetragen und verkürzt dieses entsprechend (z.B. um 4 Stellen bei Eintragung von „DR.“).

⁶ Soweit ein Geburtsname existiert, kommt diesem mindestens eine vollständige Zeile zu. Am Beginn dieser Zeile werden fünf Zeichen durch die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ belegt.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 (2,12 mm) ¹²	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand	Schriftgröße 3 (1,59mm)	Schriftgröße 4 (1,06 mm)
Ort der Geburt	27 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 27 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 33 Zeichen)	38 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 76 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 135 Zeichen)
Geschlecht 1	Zeichen	-	-	-
Staatsangehörigkeit	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 25 Zeichen)	29 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 29 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 66 Zeichen)
Letzter Tag der Gültigkeitsdauer	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	--		-
Wohnort ⁷	35 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 70 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 110 Zeichen)	--	
Farbe der Augen ⁷	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	--	
Größe ⁷	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	--	
Ordensname, Künstlername ⁷	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	--	
Ausstellende Behörde	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)	--		-

⁷ Kommt in mindestens einem der Felder „Wohnort“, „Farbe der Augen“, „Größe“ oder „Ordens- und Künstlername“ die Schriftgröße 2 zum Einsatz, so werden diese Felder insgesamt mit der Schriftgröße 2 ausgegeben.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 (2,12 mm) ¹²	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand	Schriftgröße 3 (1,59mm)	Schriftgröße 4 (1,06 mm)
Dienstort und Dienstbezeichnung ⁸	35 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 175 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 275 Zeichen)	--	
Passaktennummer ⁸	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	--	

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße ⁹
Dienstort-/Dienstbezeichnung	13 Zeilen a 33 Zeichen und 4 Zeilen a 26 Zeichen (insgesamt 533 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

⁸ Felder, die nur für die amtlichen Pässe gelten. Kommt im Feld „Dienstort und Dienstbezeichnung“ die Schriftgröße 2 zum Einsatz, so wird auch das Feld „Passaktennummer“ mit dieser Schriftgröße ausgegeben.

⁹ Für die Tintenstrahldrucker in den Passbehörden sind folgende Einstellungen erforderlich: Für Dienstbezeichnung/Dienstort und Seriennummer ist jeweils die Schriftart Courier Fett im Schriftgrad 10 Punkt zu verwenden.

Anhang zu Artikel 2 Nummer 7

Anlage 1

Übersicht über die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

1. BSI: Technische Richtlinie TR-03104, Technische Richtlinie zur Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung (TR PDÜ)
2. BSI: Technische Richtlinie TR-03121, Biometrics for Public Sector Applications (TR Biometrie)
[Technische Richtlinie für Biometrie in hoheitlichen Anwendungen]
3. BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD)
4. BSI: Technische Richtlinie TR-03132, Sichere Szenarien für Kommunikationsprozesse im Bereich hoheitlicher Dokumente (TR SiSKo hD)

Anhang zu Artikel 2 Nummer 8**Anlage 2*****Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten***

Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente	Verpflichtung / Option
1	Fingerabdruckleser	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
2	Software zur Erfassung und Qualitätssicherung von Lichtbild und Fingerabdrücken	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
3	Modul für die Datenübermittlung von der Passbehörde an den Passhersteller	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
4	Modul zur Sicherung der Authentizität und Vertraulichkeit der Antragsdaten	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Artikelverordnung werden die Passverordnung, die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert und die Personalausweismusterverordnung aufgehoben.

Durch das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 ist der Ordens- und Künstlernauch für das Passwesen mit Wirkung zum 1. November 2010 wieder eingeführt worden. Die in der Passverordnung festgelegten Muster der deutschen Pässe sind deshalb um das Datenfeld „Ordens- oder Künstlernauch“ zu ergänzen. Ergänzt wird auch das Muster eines Änderungsaufklebers, den das Auswärtige Amt künftig für amtliche Pässe bei einer Änderung des Dienstortes oder der Dienstbezeichnung verwenden kann. Außerdem hat der Bundesrechnungshof bei einer Prüfung der von den deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Passwesen erhobenen Gebühren festgestellt, dass diese nicht kostendeckend sind. Der Auslandszuschlag wird deshalb angepasst.

Hinsichtlich der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung ergibt sich Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010. Um die Einheitlichkeit zwischen Pass- und Personalausweisrecht aufrecht zu erhalten und den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Passbehörden zu senken, soll für die Übermittlung der Passdaten zwischen Passbehörde und Passhersteller das gleiche Datenaustauschformat (XhD) verwendet werden wie im Personalausweiswesen. Extensible Markup Language für hoheitliche Dokumente (XhD) ist ein in erweiterbarer Seitenbeschreibungssprache (XML) verfasstes Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente. Ferner werden die bisherigen umfangreichen Anlagen zur Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung aus Gründen der Rechtsvereinfachung wie im Personalausweisrecht durch eine dynamische Verweisnorm auf die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ersetzt. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Durch die längerfristige Stabilität der vereinheitlichten technischen Vorgaben für das Pass- und Ausweiswesen wird eine nachhaltige Entwicklung gefördert.

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Passverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1 – Muster für den Reisepass):

Die formalen Anforderungen an die Einträge im Reisepass waren bisher in dem unverbindlichen Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses des Passherstellers aufgeführt. Sie werden nunmehr wie auch im Personalausweisrecht auf Verordnungsebene geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen formalen Anforderungen an die Einträge im Reisepass ergeben sich nicht.

Zu Nummer 2 (§ 2 – Muster für den Kinderreisepass):

Die formalen Anforderungen an die Einträge im Kinderreisepass waren bisher in dem unverbindlichen Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses des Passherstellers aufgeführt. Sie werden nunmehr wie auch im Personalausweisrecht

auf Verordnungsebene geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen formalen Anforderungen an die Einträge im Kinderreisepass ergeben sich nicht.

Zu Nummer 3 (§ 3 – Muster für den vorläufigen Reisepass):

Die formalen Anforderungen an die Einträge im vorläufigen Reisepass waren bisher in dem unverbindlichen Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses des Passherstellers aufgeführt. Sie werden nunmehr wie auch im Personalausweisrecht auf Verordnungsebene geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen formalen Anforderungen an die Einträge im vorläufigen Reisepass ergeben sich nicht.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 5 – Muster für den amtlichen Pass):

Die formalen Anforderungen an die Einträge im amtlichen Pass waren bisher in dem unverbindlichen Leitfaden zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses des Passherstellers aufgeführt. Sie werden nunmehr wie auch im Personalausweisrecht auf Verordnungsebene geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen formalen Anforderungen an die Einträge im Reisepass ergeben sich nicht.

Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung in amtlichen Pässen können vom Auswärtigen Amt nunmehr auch mittels eines Änderungsaufklebers auf einer Seite für amtliche Vermerke vorgenommen werden. Der Änderungsaufkleber gilt ausschließlich für die Änderung von Dienstort und Dienstbezeichnung, nicht jedoch – soweit zulässig – für die Änderung oder Aktualisierung anderer Eintragungen (Größe, Augenfarbe). Die Ausgestaltung als „Kann“-Regelung verdeutlicht, dass die Verwendung des Aufklebers optional ist und die bislang gängigen Verfahren zur Änderung bzw. Aktualisierung der Angaben in amtlichen Pässen ohne Einschränkung bestehen bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 15 – Gebühren):

Die Regelung ändert den bisherigen Auslandszuschlag nach § 15 Absatz 3. Für die Ausstellung der in § 15 Absatz 1 Nummer 1 a und b der Passverordnung genannten Reisedokumente wird der Auslandszuschlag von 13 Euro auf 21 Euro erhöht. Für die Ausstellung der in § 15 Absatz 1 Nummer 1 e, f und i der Passverordnung genannten Dokumente beträgt der Auslandszuschlag wie bisher 13 Euro. Für eine Passänderung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Passverordnung wird der Auslandszuschlag von 13 Euro auf zwölf Euro ermäßigt. Die Erhöhung berücksichtigt die im Ausland gestiegenen Aufwendungen der Auslandsvertretungen für die Ausstellung der Reisedokumente. Dadurch soll bei der Ausstellung von biometrischen Reisepässen ein höherer Grad an Kostendeckung erreicht werden. Dies kommt der Forderung des Bundesrechnungshofs entgegen, auch in Passangelegenheiten auf stärker kostendeckende Gebühren hinzuwirken.

Zu Nummer 6 (§ 18 – Übergangsregelung):

Die Übergangsregelung erlaubt es den inländischen Passbehörden und dem Auswärtigen Amt, die noch vorrätigen alten Vordrucke aufzubauchen.

Zu Nummer 7 (Änderung Anlage 1: Reisepass 32 Seiten):

Der Austausch der angegebenen Passmusterseiten trägt der Wiedereinführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 8 (Änderung Anlage 1a: Reisepass 48 Seiten):

Der Austausch der angegebenen Passmusterseiten trägt der Wiedereinführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 9 (Änderung Anlage 2 – Kinderreisepass):

Der Austausch der Passmuster trägt der Wieder Einführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung. Aus Klarstellungsgründen sind im Aufkleber Änderung/Verlängerung des Kinderreisepasses zudem zwei Datenfeldbezeichnungen geändert worden. Die Bezeichnung „Passausstellende Behörde“ wird ersetzt durch „Ändernde Behörde“, die Bezeichnung „Ausgestellt (Ort)“ wird ersetzt durch „Geändert (Ort)“. Dies verdeutlicht, dass im Datenfeld Nummer 9 („Ausstellende Behörde“) stets die ursprüngliche Ausstellungsbehörde einzutragen ist, in den Datenfeldern „Ändernde Behörde“ und „Geändert (Ort)“ hingegen die entsprechenden Angaben zur aktuell handelnden Behörde einzutragen sind. Die aktuell handelnde Behörde kann von der ursprünglichen Ausstellungsbehörde abweichen (z. B. infolge eines Umzugs des Passinhabers/der Passinhaberin).

Zu Nummer 10 (Änderung Anlage 3 – vorläufiger Reisepass):

Der Austausch der Passmuster trägt der Wieder Einführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 11 (Änderung Anlage 4 – Dienstpass):

Der Austausch der Passmuster trägt der Wieder Einführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 12 (Änderung Anlage 5 – Diplomatenpass):

Der Austausch der Passmuster trägt der Wieder Einführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 13 (Änderung Anlage 6 – vorläufiger Dienstpass):

Der Austausch der Passmuster trägt der Wieder Einführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 14 (Änderung Anlage 7 – vorläufiger Diplomatenpass):

Der Austausch der Passmuster trägt der Wieder Einführung des Datenfeldes „Ordens- und Künstlername“ Rechnung.

Zu Nummer 15 (Einfügung Anlage 7a – Änderungsaufkleber für amtliche Pässe):

Der Aufkleber für die Änderung von Dienstort und Dienstbezeichnung in den amtlichen Pässen wird als Anlage eingefügt (siehe dazu auch Nummer 4).

Zu Nummer 16 (Einfügung Anlage 11 – Formale Anforderungen an die Einträge im Reisepass):

Die Übersicht „Formale Anforderungen an die Einträge im Reisepass“ wird als Anlage beigefügt (siehe dazu auch Nummern 1 bis 4).

Zu Artikel 2 (Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2 – Technische Richtlinien):

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1.

Zu Absatz 2

Das dem Reisepass zugrunde liegende technische Konzept ist komplex. Es ist in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Umsetzung für die einzelnen Beteiligten detailliert geregelt. Datenschutz und Datensicherheit im System „Reisepass“ hängen wesentlich von der Erfüllung der technischen und organisatorischen Anforderungen nach dem Stand der Technik ab. Die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthalten daher ausführliche Hinweise auf eine Umsetzung nach dem Stand der Technik. Bislang waren die Technischen Richtlinien Anlage zur Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung. Um das System flexibel zu halten und im Rahmen des technischen Fortschritts Weiterentwicklungen zu ermöglichen, soll statt der bisherigen Regelungstechnik nunmehr – wie im Personalausweisrecht – dynamisch auf die jeweils aktuellen Fassungen der Richtlinien verwiesen werden, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Die Norm stellt somit die zentrale Verweisnorm auf die in der neuen Anlage aufgeführten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik dar. Die Norm entspricht insoweit § 2 der Personalausweisverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 3 - Datenübermittlung):

Zu a)

Zu aa)

Im Personalausweiswesen wird mit der Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010 für die Übermittlung der Ausweisdaten von der Personalausweisbehörde an den Ausweishersteller das Datenaustauschformat XhD verwendet. Um weitestgehende Synergieeffekte zu erzielen und den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für die Passbehörden möglichst gering zu halten, soll das Datenaustauschformat XhD auch im Passwesen verwendet werden und das bisherige Datenaustauschformat XPass ersetzen.

Zu bb)

Die Streichung der Verweise auf Kapitel 5 und 6 der Anlage ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu b)

Der Änderungsbefehl ist eine Folgeänderung zu a) aa).

Zu c)

Die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, hier insbesondere der Authentizität und Integrität der Datenerfassung und -übermittlung, ist wesentliches Ziel des elektronischen Übermittlungsverfahrens. Die Erreichung dieses Ziels wird im technischen System „Pass“ durch die Verwendung von Public Key Infrastrukturen (PKI) sichergestellt. Die Vorschrift regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung dieser PKI.

Zu Nummer 3 (§ 4 – Zertifizierung):

Die Regelung entspricht § 3 der Personalausweisverordnung, dessen Regelungsgehalt aus Gründen der Rechtssvereinheitlichung in die Passverordnung übernommen werden soll.

Zu Absatz 1

Die vorherige Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen ist ein wichtiger Bestandteil des technischen Systems „Pass“. Diese richtet sich nach den Zertifizierungsverfahren des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Richtigkeit und Sicherheit der Pässe hängt wesentlich von der Integrität der eingesetzten technischen Infrastrukturkomponenten ab. Soweit diese z. B. dezentral und in großen Stückzahlen bereitgestellt werden, ist daher die vorgabenkonforme Arbeitsweise zu bestätigen. Die Vorschrift legt die Einzelheiten der Prüfung und Bestätigung fest. Die zu zertifizierenden Einzelkomponenten sind in Anlage 2 aufgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf das BSI-Gesetz sowie die BSI-Zertifizierungsverordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kostentragung.

Zu Nummer 4 (Streichung § 5 Satz 4):

Der Änderungsbefehl ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (Aufhebung § 6):

Der Änderungsbefehl ist eine Folgeänderung zu Nummer 2. Durch die Umstellung des Datenaustauschformates von XPass auf XhD ist das in § 6 vorgesehene Verfahren entbehrlich.

Zu Nummer 6 (neuer § 6 - Übergangsregelungen):

Zu a)

Die Übergangsregelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu b)

Der Änderungsbefehl ist eine Folgeänderung zu a).

Zu c und d)

Der Übergangszeitraum, in denen Passbehörden ein anderes Datenaustauschformat als XhD verwenden dürfen (z.B. XPass), soll allen Beteiligten die Möglichkeit geben, bei der Umstellung auf das neue Datenaustauschformat XhD eine umfassende Prüfung und Implementierung der eingesetzten Verfahren vorzunehmen. Die Länge des Übergangszeitraums trägt insbesondere der ab dem 1. Januar 2013 erfolgenden Ausstellung von Personalausweisen durch das Auswärtige Amt in eigener Zuständigkeit Rechnung, da das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang auch im Passwesen das Datenaustauschformat XhD einführen wird.

Zu Nummer 7 (Anlage 1):

Die Übersicht über die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird als Anlage 1 beigefügt (siehe dazu auch Nummer 1).

Zu Nummer 8 (Anlage 2):

Die Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten wird als Anlage 2 beigelegt (siehe dazu auch Nummer 3).

Zu Artikel 3 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Melderecht zur Wiederaufnahme des Ordens- und Künstlernamens im Pass- und Personalausweiswesen. Im Rückmeldeverfahren nach § 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist auch der Ordens- und Künstlername wieder zu übermitteln.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Personalausweismusterverordnung):

Mit Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010 wird der Personalausweis nach neuen Mustern ausgestellt, die in der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweise festgelegt sind. Die bisherige Personalausweismusterverordnung ist somit aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis):

Um insbesondere im Hinblick auf die Änderungen der Passmuster eine konsolidierte Fassung der Passverordnung in der ab dem 1. November 2010 geltenden Fassung veröffentlichen zu können, ist eine Bekanntmachungserlaubnis vorzusehen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. November 2010 vorgesehen. Artikel 4 der Verordnung muss allerdings bereits zum 31. Oktober 2010 in Kraft treten, da mit Außerkrafttreten des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007, zum 1. November 2010 ab 0:00 Uhr ansonsten die Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung der Personalausweismusterverordnung entfiel.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz

NKR-Nr. 1382: Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichterstatter